Kapitel 8 Schichten- und klassentheoretische Erklärungsansätze

§ 40 Soziale Klassen und Schichten

Literatur: Bolte/Hradil, Soziale Ungleichheit, 5. Aufl., 1984; Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 1982; Fürstenberg, Die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. 1976; Glass/König (Hrsg.), Soziale Schichtung und Mobilität, KZfSS Sonderheft 5, 5. Aufl. 1974; Haller, Theorie der Klassenbildung und sozialen Schichtung, 1983; Hradil, Sozialstrukturanalyse, 1986; Janowitz, Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, KZfSS 10, 1958, S. 1 ff.; Marx/Engels, Manifest der kommunistischen Partei, 1850, in: dies., Ausgewählte Schriften, 1970, 25 ff.; Strasser/Goldthorpe (Hrsg.), Die Analyse sozialer Ungleichheit, 1985; Tumin, Schichtung und Mobilität, 2. Aufl. 1970; Wiehn/Mayer, Soziale Schichtung und Mobilität, 1975.

I. Die Ungleichheit unter den Menschen

Viele Soziologen sind der Meinung, daß die Soziologie ihre Existenz der Entdeckung verdankt, daß die Ungleichheit unter den Menschen sozial bedingt ist, also weder naturgegeben noch gottgewollt, sondern von den Menschen selbst herbeigeführt. Viel länger schon als Soziologen reden Juristen von Gleichheit. Seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung bis in die Gegenwart denken sie dabei jedoch in erster Linie an die Gleichheit vor dem Gesetz. Soziologen haben dagegen von Anfang an in immer neuen Variationen betont, daß die Menschen de facto ungleich sind und deshalb implizit oder explizit soziale Gleichheit gefordert. Der wissenschaftliche Beitrag der Soziologie besteht indessen nicht in sozialreformerischen Forderungen, sondern darin, daß sie die soziale Hierarchie,]ber- und Unterordnung, Privilegierung und Zurücksetzung, beschreibt und analysiert. Das geschieht hauptsächlich mit den Begriffen Klasse und Schichtung.

II. Soziale Klassen

Die Tatsache der Schichtung, der Über- und Unterordnung, ist etwas höchst Reales. Die einzelnen Ausprägungen sozialer Ungleichheit sind jedoch so vielfältig, daß sich keine natürliche Grenze zwischen den Schichten ermitteln läßt. Jedes Schichtungsmodell ist mehr oder weniger willkürlich. Karl Marx war insoweit freilich anderer Ansicht. Er meinte, daß die geschichtliche Entwicklung zu einer Zwei-Schichten-Gesellschaft geführt habe. Er sprach aber nicht von Schichten, sondern von Klassen. Das entscheidende Klassenmerkmal sah er in der Stellung zu den Produktionsmitteln. Da der Bestand einer jeden Gesellschaft von der Erzeugung materieller Güter,

also von dem ökonomischen System, abhängt, nahm Marx an, daß die Kontrolle über dieses System in jeder geschichtlichen Periode das ausschlaggebende Moment bilde, das alle anderen sozialen Beziehungen bestimme. Wie unter jeder früheren Wirtschaftsform auch, seien mit der Industriegesellschaft zwei als antagonistisch vorgestellte Klassen entstanden, die Klasse der Kapitalisten, die die Produktionsmittel besitzen, und die sehr viel größere Klasse der Proletarier, die nur über ihre Arbeitskraft verfügen. Obgleich Marx für die Frühphasen des Kapitalismus noch die Existenz einiger Nebenklassen konzedierte, war er der Überzeugung, daß die dem Kapitalismus innewohnenden Entwicklungsgesetze die Gesellschaft auf zwei Klassen reduzieren würde. Die Proletarisierung der Mittelklasse sah er als einen zwangsläufigen sozialen Prozeß an. Für ebenso unvermeidlich hielt er es, daß sich die Bourgeoisie der Zahl nach verringern werde. Den Mittelstand sah Marx in das Proletariat hinabfallen. Der Klassengegensatz, so meinte er, müsse sich immer mehr verschärfen, genährt durch den Haß der ins Proletariat hinabgedrückten einstigen Bürgerlichen und die wachsende Verelendung des gesamten Proletariats, bis dieser Gegensatz schließlich durch eine soziale Revolution überwunden werde.

Die Entwicklung der Sozialstruktur im Verlauf der fortschreitenden Industrialisierung ist der Marx'schen Prognose nur teilweise gefolgt. Bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts schien sich die Ankündigung einer immer weitergehenden Aufspaltung der Gesellschaft in zwei feindliche Klassen zu bewahrheiten. Dann aber setzten neue Entwicklungen ein. Der alte Mittelstand des Handwerks und des Handels verschwand keineswegs. Nur einige Zweige gingen unter. Andere konnten sich erhalten, und es kamen neue hinzu, da mit der Industrialisierung ein Bedarf an Installateuren, Elektrikern und Reparaturhandwerkern der verschiedensten Art entstand. Die selbständigen Dienstleistungsberufe wie [rzte, Anwälte, Steuerberater oder Architekten erlebten ein großes Wachstum. Im Verlauf der Ausdehnung der Betriebe und Unternehmungen mit ihrem wachsenden Bedarf an Verwaltungs-, Verkaufs- und Einkaufsleistungen, mit der Ausdehnung des Verkehrs-, Geld- und Versicherungswesens und schließlich auch mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit entstand im Angestellten und Beamten neben dem Arbeiter ein weiterer Typ eines an Produktionsmitteln besitzlosen Erwerbstätigen. Die Gruppe der Angestellten und Beamten schloß sich in ihrem Verhalten und in ihrem Bewußtsein im wesentlichen nicht dem Arbeiterproletariat an, sondern der alten Mitte. Man hat sie geradezu als neuen Mittelstand bezeichnet. Innerhalb der Industriearbeiterschaft setzten Spezialisierungen und Qualifizierungen ein und, unterstützt durch die gewerkschaftlichen Kämpfe, konnte diese Gruppe ihre Position in der Gesellschaft verbessern. Im Verlauf dieser Entwicklung verlor die Arbeiterschaft immer stärker den Charakter einer einheitlichen Gruppe, eine Erscheinung, die sich im übrigen gleichermaßen für die Angestellten und Beamten zeigt. Einige Arbeitergruppen liegen im sozialen Rang heute über gewissen Angestelltengruppen. Dem Aufstieg bestimmter Arbeitergruppen steht der Abstieg aus den früheren Besitzschichten in der Folge der beiden Weltkriege und die ihnen folgenden Währungskrisen gegenüber. Selbst von marxistisch orientierten Autoren wird bemerkt, daß Technisierung und Automatisierung zu einer **Requalifizierung** der Arbeitnehmer führen³⁰¹.

Der wichtigste Strukturwandel innerhalb der Gruppe der Produktionsmittelbesitzer ist die weitgehende Auflösung der Verbindung von Eigentum an Produktionsmitteln und Verfügungsmacht darüber. Diese Entwicklung brachte auf der einen Seite die neue Leistungs- und Machtelite der Manager hervor und ermöglichte auf der anderen Seite eine breitere Streuung des Eigentums. Durch diese Prozesse wurde ein immer größerer Teil der Bevölkerung in mittleren Statuslagen zusammengedrängt. Damit ist die soziale Ungleichheit längst nicht beseitigt. Sie ist nur weitaus vielschichtiger, als das dichotome Klassenmodell anzeigt. Obwohl es zutrifft, daß bei einigen, die oben im Schichtenaufbau liegen, diese Lage im wesentlichen durch den Besitz an Produktionsmitteln bestimmt wird, während die unteren Schichten meistens keinen solchen Besitz haben, reicht doch der Besitz an Produktionsmitteln auch in die Mittelschichten hinein, und die vielfältigen Statusdifferenzierungen sind keineswegs im wesentlichen von diesem Kriterium her bestimmt. Daher kann die heutige Schichtung der Gesellschaft nicht als Klassengesellschaft interpretiert werden.

III. Soziale Schichten

Zumindest in der modernen Industriegesellschaft ist die soziale **Schichtung** ein **Kontinuum ohne sichtbare Brüche**. Die Schichten, die durch die Unterteilung eines solchen Kontinuums zustandekommen, sind nur statistische Kategorien und damit als soziale Gruppen fiktiv. Das wird besonders deutlich, wenn man etwa an Einkommensklassen denkt, an alle Menschen mit einem monatlichen Einkommen bis zu 500 DM, 1000 DM, 2000 DM, 5000 DM und 10 000 DM oder darüber. Die Grenzziehung zwischen den einzelnen Schichten ist mehr oder weniger beliebig und kann, je nach dem Untersuchungszweck, eine andere sein. Je nachdem, auf welche Schichtenmerkmale man abstellt und wieweit man sie aufgliedert, erhält man ein Schichtungsmodell, das zwei, drei oder mehr Schichten aufweist.

Ein Schichtungsmodell soll die Zuordnung von Menschen zu verschiedenen Schichten, ihre Stellung in einer sozialen Rangordnung, beschreiben. Dazu wird eine Skala benötigt, auf der es ein Oben und ein Unten gibt, und die verschiedene Abstufungen zuläßt. Das Problem ist, mit Hilfe welcher Kriterien oder Indikatoren diese Skala konstruiert werden soll. In Betracht kommen vor allem die Verteilung von

_

³⁰¹ Michael Hartmann, Dequalifizierung oder Requalifizierung der Arbeit? -]ber das Theorem der »reellen Subsumtion«, Leviathan 13, 1985, 271-290.

Vermögen und Einkommen, von Macht, Bildung und Prestige. Keines dieser Merkmale genügt für sich allein. Zwar sind die Reichen tendenziell auch mächtig, gebildet und angesehen, während die Armen der Tendenz nach ohne Einfluß, ungebildet und ohne Ansehen sind. Indessen konvergieren diese Merkmale nur am oberen und unteren Ende der Schichtenskala. Bei den besonders zahlreich besetzten Mittelschichten sind die Verwerfungen so stark, daß nur ein mehrdimensional konstruiertes Schichtenmodell die Realität hinreichend einfängt. Es kommt hinzu, daß bei allen Merkmalen erhebliche Meßprobleme bestehen, so daß am ehesten eine Kombination zu validen Ergebnissen führt. So ist man z. B. für die Vermögens- und Einkommensverhältnisse entweder auf Steuerstatistiken angewiesen, die vielfach fiktive oder manipulierte Werte zugrunde legen, oder auf Selbsteinschätzungen, die vermutlich häufig stark verzerrt sind. Am besten ist die Bildung abzufragen, jedenfalls wenn man sich auf formale Qualifikationen verläßt. Für das Prestige stellt sich besonders die Frage, ob die Selbsteinschätzung der Betroffenen maßgeblich sein soll oder die Fremdeinschätzung durch den Soziologen oder andere Dritte. Man könnte argumentieren, daß soziale Ungleichheit nur relevant sei, wenn und soweit sie von den Betroffenen empfunden wird, und deshalb die Menschen befragen wollen, wo sie ihren eigenen Platz auf der sozialen Rangskala sehen. Dagegen spricht jedoch, daß die Grenzen sich je nach dem Standpunkt des Befragten verschieben. Die Unterschichten haben ein weithin dichotomisches Weltbild. Für sie gibt es nur »die da oben« und »wir hier unten«. Umgekehrt reicht für Personen mit hohem sozialen Status die Grenze von Unter- und Mittelschicht weit nach oben. Diejenigen, die sich in der Mitte befinden, sind sich der sozialen Schichtung der Bevölkerung besonders bewußt und sehen entsprechend mehr Unterschiede. Deshalb stellen die verschiedenen Schichtungsmodelle auf die Fremdeinschätzung ab, die üblicherweise durch Bezugnahme auf eine Prestigeskala verschiedener Berufe operationalisiert wird. Am schwierigsten läßt sich das Merkmal sozialer Macht empirisch einfangen. Darauf wird praktisch verzichtet.

Nach und nach hat sich ein Schichtungsmodell durchgesetzt, das als Indikatoren Ausbildung, Beruf und Einkommen benutzt und danach die Menschen auf einer Skala einstuft, die bis zu sieben Schichten unterscheidet. Ausgangspunkt ist die Differenzierung in Oberschicht, Mittelschicht und Unterschicht. Die Mittelschicht ist jedoch so stark besetzt, daß sie noch einmal in obere, mittlere und untere unterteilt wird. Bei der Unterschicht werden nur die obere und die untere unterschieden. Am Ende folgt noch eine schmale Kategorie sozial Verachteter. Verschiedene Untersuchungen geben teilweise abweichende Zahlen an. Die Zahlen sind auch nicht auf einem aktuellen Stand, sondern gehen bis auf das Jahr 1960 zurück. Nur mit vielen Vorbehalten kann der Schichtenaufbau der Gesellschaft der Bundesrepublik daher mit den folgenden Angaben dargestellt werden:

 Oberschicht ca. 2 % (z. B. Inhaber großer Unternehmen und großer Vermögen, hoher Adel, Prestige-Berufe, politische Elite).

- Obere Mittelschicht ca. 5 % (z. B. Leitende Angestellte, höhere Beamte, freie Berufe mit Universitätsausbildung, Richter, Professoren).
- Mittlere Mittelschicht ca. 14 % (mittlere Beamte und Angestellte, mittlere Geschäftsinhaber, Fachhochschulingenieure).
- Untere Mittelschicht ca. 29 % (z. B. nicht hervorgehobene Beamte und Angestellte, Handwerksmeister, Kleinhändler, Werkmeister).
- Obere Unterschicht ca. 29 % (z. B. unterste Angestellte und Beamte, Kleinsthändler, Facharbeiter).
- Untere Unterschicht ca. 16 % (ungelernte Arbeiter, Straßenarbeiter, Landarbeiter, Matrosen).
- **Sozial Verachtete** ca. 4 % (z. B. Dauerarbeitslose, alleinstehende Frauen mit vielen Kindern, Obdachlose, Trinker).

In der graphischen Darstellung zeigt der Schichtenaufbau etwa die Gestalt einer Zwiebel oder eines Rhombus, dessen Mittellinie nach unten verschoben ist.

IV. Soziale Lagen und soziale Milieus

In der aktuellen Diskussion spielen neue soziale Ungleichheiten eine immer größere Rolle. Es geht dabei um die »neue Armut« um die Benachteiligung von Gastarbeitern und Randgruppen oder um Dimensionen der Ungleichheit, die sich aus unterschiedlichen Wohn- und Umweltsituationen oder Arbeits- und Freizeitbedingungen (Infrastrukturdisparitäten) ergeben. Auch neuartige und problematische Kombinationen von Vor- und Nachteilen wie z. B. bei der Akademikerarbeitslosigkeit zählen hierher. Die neuen sozialen Ungleichheiten, die in engem Zusammenhang mit wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, aber auch mit Tendenzen zum Wertewandel stehen, scheinen an Wirksamkeit ständig zuzunehmen. Da die herkömmlichen Klassenund Schichttheorien bei ihrer Beschreibung und Erklärung weitgehend versagen, wird versucht, Gruppierungen mit ähnlicher Lebenslage und Lebensformen in fortgeschrittenen Gesellschaften mit Hilfe mit Hilfe von Konzepten sozialer Lagen und sozialer Milieus zu identifizieren (Hradil).

V. Der schichtungstheoretische Ansatz in der Rechtssoziologie

Die moderne Gesellschaft westlicher Prägung kennt keine rechtlich festgeschriebene Rangordnung mehr. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist schon seit der Zeit der Aufklärung eine rechtliche Forderung gewesen. Aber auch die Gleichbehandlung durch das Recht ist im Grundrechtsteil des Grundgesetzes längst verankert. Rechtlich ist niemand mehr gehindert, das breite Angebot an politischen Rechten, an Ausbildung, beruflichen und gesellschaftlichen Positionen, an Informationen und Konsumgütern wahrzunehmen. Juristisch betrachtet leben wir in einer »offenen« Gesellschaft.

Eine relative neue Rechtsentwicklung geht dahin, auch faktische Chancengleichheit durch kompensatorische Maßnahmen zu befördern. So sollen z. B. in den USA Farbige bei der Suche nach Arbeitsplätzen nicht nur nicht diskriminiert, sondern sogar bevorzugt berücksichtigt werden, solange bstimmte Quoten nicht erreicht sind (affirmative action). Zwar reden auch in diesem Sinne fortschrittliche Rechtsordnungen nicht absoluter Gleichmacherei, sondern nur der Realisierung von Chancengleichheit das Wort. Es wird auch von juristischer Seite nicht ernsthaft bezweifelt, daß der erwünschte Zustand der Start- und Chancengleichheit längst nicht erreicht ist. Aber Juristen scheinen oft den Abstand zwischen Recht und Wirklichkeit zu unterschätzen und die faktische Ungleichheit zu verharmlosen. Es bleibt deshalb eine zentrale Aufgabe der Soziologie, die Tatsache der sozialen Ungleichheit immer aufs neue zu beschreiben.

Rechtssoziologie interessiert sich ferner für die Frage, ob und mit welchem Erfolg das Recht als Steuerungsinstrument geeignet ist, soziale Ungleichheit abzubauen. Manche Sozialwissenschaftler versuchen, selbst durch sog. Aktionsforschung mit rechtlichen Mitteln den von der Gesellschaft Benachteiligten zu helfen. Beispiel dafür ist das public lawyering in den USA, verschiedene Formen der Rechtsberatung durch Juristen in Skandinavien und den Niederlanden (retsbus, wetswinkel) oder die sozialwissenschaftlich informierte Verbraucherberatung in der Bundesrepublik³⁰². Im Zentrum rechtssoziologischer Bemühungen steht aber bisher immer noch die Analyse des Phänomens, daß das Recht soziale Schichtung, wenn auch nicht verursacht, so doch laufend verfestigt und repoduziert. Im Hinblick auf die subjektiv vermutlich aufrichtige juristische Gleichheitsrhetorik ist diese Erscheinung eher paradox. Eine vorläufige Erklärung bietet die auffällige Mittelschichtorientierung unserer Gesellschaft. Die bestimmenden Institutionen in Wirtschaft und Politik, Erziehung und Kultur, Kirche und nicht zuletzt im Recht sind unverhältnismäßig stark an den Bedürfnissen, Interessen und Werten der Mittelschicht orientiert. Das Zustandekommen und die Auswirkung dieser Erscheinung ist von der Rechtssoziologie immer wieder analysiert und beschrieben worden. Viele Untersuchungen haben bestätigt, daß der rechtliche Sanktionsapparat selektiv die Unterschichten diskrimiert. Während die Dunkelziffer bei mittel- und oberschichtspezifischen white-collarcrimes besonders hoch liegt, werden typische Unterschichtdelikte häufiger aufgedeckt und energischer verfolgt. Die Chancen für einen Freispruch, eine Einstellung des Verfahrens oder jedenfalls ein milderes Urteil sind um so höher, je näher der Angeklagte mit seinem sozialen Status dem des mehrheitlich der oberen Mittelschicht entstammenden Richters kommt (vgl. § 42, 1). Unterschichtangehörige empfinden das Recht viel eher als Drohung denn als schützende Macht (vgl. § 32, 2). Sie haben

_

³⁰² Vgl. dazu die Beiträge in: *Blankenburg* (Hrsg.), Innovations in Legal Services, 1980, sowie Bd. 5 des JbRSoz, 1978, zum Thema Rechtsbedürfnis und Rechtshilfe.

zwar kaum weniger rechtlich behandelbare Probleme als die Angehörigen höherer Schichten. Aber der Rechtsapparat ist nicht auf ihre Probleme eingerichtet. Sie finden keinen Weg zur rechtlichen Beratung und vor der Justiz türmen sich weitere Zugangssperren. Innerhalb rechtlich geordneter Verfahren haben sie immer noch mit Erfolgsbarrieren zu kämpfen, weil hier schichtspezifische Verhaltensweisen von Unter- und Mittelschichten aufeinanderstoßen und materielle Ressourcen zum Durchhalten in einer rechtlichen Auseinandersetzung fehlen. Verschiedene einschlägige Untersuchungen werden in anderem Zusammenhang, insbesondere im Kapitel über den konflikttheoretischen Ansatz in der Rechtssoziologie näher dargestellt. Im folgenden soll daher nur auf die Richtersoziologie, soweit sie dem schichttheoretischen Ansatz folgt, und im Zusammenhang damit auf das Thema »Klassenjustiz« näher eingegangen werden.

§ 41 Die Juristen

Literatur: Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, 1972; Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Stellung und Herkunft der Richter an Oberlandesgerichten, in: ders., Gesellschaft und Freiheit, 1961, 176 ff.; Erlanger/Klegon, Socialization Effect of Professional School, LSR 13, 1978, 11 ff.; Feest, Die Bundesrichter: Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite, 1965; Görlitz, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1970; Hedegard, The Impact of Legal Education, American Bar Foundation Research Journal 1979, 793 ff.; Harms, Juristenschwemme - Prognosen und Fehlprognosen, Anwaltsblatt 1984, 113 ff.; Heldrich, Juristen im Blickfeld der Soziologie, in: FS Coing, 1982, 525 ff.; Heldrich/ Schmidtchen, Gerechtigkeit als Beruf, 1982; Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, 1969; Kaupen/Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, 1971; Kaupen/Werle, Soziologische Probleme juristischer Berufe, 1974; Kötz/Paul/Pe*'danon/Zander, Anwaltsberuf im Wandel, 1982; Lange/Luhmann, Juristen - Berufswahl und Karrieren, Verwaltungsarchiv 65, 1974, 113 ff.; Nonet/Carlin, The Legal Profession, in: Intern. Encyclopedia of the Social Sciences 9/1968, 66 ff.; Oehler, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? Gutachten E zum 48. Dt. Juristentag 1970, 43 ff.; W. Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, Hamburger Jb Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5, 1960, 241 ff.; ders., Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft, 1968; ders., Zur Bedeutung der Herkunft des Richter für die Entscheidungsbildung, 1973, Rüschemeyer, Juristen in Deutschland und in den USA, 1976; Wassermann, (Hrsg.) Erziehung zum Establishment, 1969; Weyrauch, Zum Gesellschaftsbild der Juristen, 1970; Zwingmann, Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik, 1966

I. Von der Berufssoziologie der Juristen zur Rechtsstabsoziologie

Mit Theologen und Medizinern gehören die Juristen zu den ältesten wissenschaftlich geschulten Berufen. Sie bilden zwar keinen homogenen Berufsstand, haben aber eine einheitliche Ausbildung, die für die Bundesrepublik im Richtergesetz festgeschrieben ist. Die Wege trennen sich erst nach dem Assessorexamen, das in der Regel in der Nähe des 30. Lebensjahres abgelegt wird. In der Bundesrepublik mit ihren 61 Mill. Einwohnern gab es 1986 etwa 130 000 voll ausgebildete und erwerbstätige Juristen. Etwa ein Sechstel, nämlich fast 20 000, waren Richter und Staatsanwälte. Ferner gab es fast 50 000 Rechtsanwälte. Die Zahl der Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen ist nicht genau bekannt. Sie ist jeweils in der Größenordnung um 30 000 zu suchen. In der Ausbildung befanden sich fast 100 000 junge Juristen.

Für die USA (225 Mill. Einwohner) wird die Zahl der ausgebildeten Juristen mit 650 000 angegeben. Davon sind 70 % in der privaten Anwaltspraxis tätig. Weitere 9 % sind in den Rechtsabteilungen privater Unternehmen beschäftigt. Nur 13 % stehen im öffentlichen Dienst, davon zwei Drittel in den Einzelstaaten und Gemeinden und ein Drittel beim Bundesstaat. In England rechnet man mit 35 000 solicitors und 4500 barristers (1980). In Japan dagegen gab es 1977 bei einer Bevölkerung von 110.

Mill. nur etwa 2731 Richter und 11 466 Rechtsanwälte. 303

³⁰³Hideo Nakamura, Die japanische ZPO in deutscher Sprache, Köln 1978, 34f.

Die Juristen bilden damit eine große Berufsgruppe, die schon als solche das Interesse der Berufssoziologie, der

Elite- und Mobilitätsforschung auf sich zieht (§ 23, 1c). Von spezifisch rechtssoziologischem Interesse ist die Soziologie der Juristen aber aus einem anderen Grund. Das Recht als Normengefüge zeichnet sich dadurch aus, daß es von einem besonderen Personenkreis, dem seit Max Weber sog. Rechtsstab, gehandhabt wird. Dieser Rechtsstab ist nicht so geduldig wie das Papier, auf dem Gesetze geschrieben werden. Er ist aktiver Bestandteil des Rechtssystems, der selbst an der Schaffung der Normen mitwirkt und ihnen im Vollzug erst zur Bedeutung und mehr oder weniger Wirksamkeit verhilft. Vor dem ersten Weltkrieg hatte die Freirechtsschule in scharfer Polemik die positivistische Idee vom geschlossenen Rechtssystem und einer verbindlichen Auslegungslehre demontiert, die zusammen die Gesetzesbindung des Richters ausmachen sollten (vgl. § 8). Sie versuchte, das Vorherrschen subjektiver Wertungen nachzuweisen und propagierte die Richterpersönlichkeit als legitime Quelle juristischer Entscheidungen. Die moderne juristische Methodenlehre hat gezeigt, wie locker die Bindung des Richters an das Gesetz ist, und dadurch erneut die Bedeutung der Person des Juristen und insbesondere der des Richters bestätitgt. Nicht nur unbestimmte Rechtsbegriffe und Lücken geben Raum für das Eindringen außerrechtlicher Einflüsse in die juristische Entscheidung. Auch das scheinbar eindeutige Gesetz ist eindeutig nur bei einem bestimmten Vorverständnis 304, das selbst nicht mehr durch Rechtsnormen gesteuert werden kann. Sogar die anscheinend so objektive Tatsachenfeststellung, die jeder Subsumtion vorausgeht, wird subjektiv angeleitet durch den Vorgriff auf die anzuwendenden Normen. Eher noch größere Handlungsspielräume eröffnen sich im Vorfeld juristischer Entscheidungen, wenn es darum geht, Menschen, die sich auf Recht berufen wollen oder könnten, bei diesem Schritt zu helfen oder sie davon abzuhalten. Die Gerichte müssen passiv entgegennehmen, was ihnen an Klagen und Anträgen unterbreitet wird. Hier sind es vor allem die Rechtsanwälte, die die Probleme des Publikums in Rechtsfälle transformieren.

II. Die Entstehung der Richtersoziologie in den USA

Als im März 1933 Franklin D. Roosevelt Amerikas Präsident wurde, hatte ihm die große Depression ein Heer von zwölf Millionen Arbeitslosen und eine anscheinend ausweglose wirtschaftliche Gesamtsituation zurückgelassen. Innerhalb weniger Monate brachte er ein Paket wirtschafts- und sozialpolitischer Gesetze durch den Kongreß, die Abhilfe schaffen sollten. Dieses Programm des New Deal stand im Gegensatz zu dem in den USA bis dahin üblichen Laissez-Faire. Die Gesetze mußten vor dem Supreme Court bestehen, der früher im Fall Lochner vs. New York (United

³⁰⁴ Dazu *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970.

States Supreme Court Reports 198, 1905, S. 45 ff.) den zaghaften Versuch einer Arbeitszeitgesetzgebung unter Berufung auf den 14. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung zurückgewiesen hatte. Tatsächlich erklärte das Gericht 1936 sieben der wichtigsten Gesetze des New Deal mit 5:4 und 6:3 Stimmen für verfassungswidrig. Roosevelt, im November 1936 mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt, suchte deshalb nach Möglichkeiten, sich den Supreme Court durch Einsetzung anderer, mit seiner Politik sympathisierender Richter gefügig zu machen. Obwohl sechs der neun Richter über siebzig Jahre alt waren, gab es keine Vakanzen, so daß Roosevelt keine Chance hatte, New - Deal - freundliche Richter zu ernennen. Er entwickelte daher einen sog. Court - Packing - Plan, der vorsah, für jeden Richter über siebzig ein zusätzliches Mitglied zu ernennen. Unter dem Druck dieser von den Richtern entschieden abgelehnten Gerichtsreform, aber wohl auch unter dem Einfluß einer verbreiteten Kritik an der Rechtsprechung des Gerichts, änderten die Richter Hughes und Roberts ihre Meinung zu den vorher abgelehnten Gesetzen, die nunmehr in einer Reihe von 5:4 - Entscheidungen von dem Gericht gebilligt wurden. Dieser Vorgang zeigte einer ganzen Nation wie nie zuvor die politische Funktion der Verfassungsrechtsprechung und ihrer Abhängigkeit von der Person des Richters, und er bewirkte, daß in den USA Politologen und Soziologen sich empirisch mit dem Problem (das von den Legal Realists längst formuliert worden war, vgl. § 9) zu befassen begannen.

III. Justizforschung in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik erhielt die Rechtssoziologie einen wichtigen Anstoß durch die Entdeckung, daß Juristen und vor allem auch Richter nach ihrer sozialen Herkunft und damit vermutlich auch nach ihren Einstellungen und Werthaltungen nicht den Durchschnitt der Bevölkerung repräsentieren, sondern nur die obere Mittelschicht.

Daten zum Sozialprofil der Juristen wurden von Dahrendorf in dem weiteren Rahmen einer Soziologie der deutschen Oberschicht kritisch dahin interpretiert, die Juristen seien eine Elite wider Willen, die nach Herkunft, Ausbildung, Stellung und Verhalten für die Verfassung der Freiheit nicht vorbereitet sei (1960 S. 264). Dadurch wurden weitere Untersuchungen angegeregt, die sich mit der spezifischen Frage nach der Bedeutung des Sozialprofils der Juristen für die Rechtspraxis befaßten. Alsbald erinnerte man sich an das Reizwort von der Klassenjustiz, mit dem in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg Sozialisten und Gewerkschaften ihre Kritik an der Justiz überschrieben hatten. Diese Kritik knüpfte an bei der Schichtzugehörigkeit der Richter und sollte die Benachteiligung der Unterschicht vor allem im Zivil- und Strafverfahren erklären. Sie wurde ergänzt durch das von Horkheimer und Adorno formulierte

Konzept der autoritären Persönlichkeit 305, das eher auf die mehrheitliche Herkunft der Richter aus dem Beamtenmilieu bezogen war und ein autoritäres, undemokratisches Element der Juristenpersönlichkeit erklären sollte, das für die politische Justiz der Weimarer Zeit, für die Kapitulation der Juristen vor dem Nationalsozialismus und für illiberale Tendenzen der Rechtsprechung der Gegenwart verantwortlich gemacht wurde. Schließlich kam in den 60er Jahren die Rezeption der amerikanischen Justizforschung hinzu, die mit anderen Methoden dem Einfluß sozialer Hintergrundmerkmale auf das Entscheidungsverhalten von Richtern des Supreme Court nachgegangen war.

Als Folge dieser Entwicklung standen, jedenfalls in der Bundesrepublik, die Richter ganz im Vordergrund der rechtssoziologischen Bemühungen. Während besonders in den USA umfangreiche Untersuchungen auch über die Rechtsanwälte angestellt worden sind 306, gibt es dazu hier vergleichsweise wenig Material 307. Noch stärker

³⁰⁵ Theodor W. Adorno/Else Frenkel-Brunswik/ Daniel J. Levinson/R. Nevitt Sanford, The Authoritarian Personality, New York 1950.

³⁰⁶ Talcott Parsons, A Sociologist Looks at the Legal Profession, in: ders., Essays in Sociological Theory, New York 1954, 370-385; Philip Nonet/ Jerome E. Carlin, The Legal Profession, International Encyclopedia of the Social Sciences 9, 1968, 66 ff.; William H. Simon, The Ideology of Advocacy: Procedural Justice and Professional Ethics, Wisconsin Law Review 1978, 29-144; Magali S. Larson, The Rise of Professionalism. A Sociological Analysis, Berkeley 1977; Dietrich Rüschemeyer, Lawyers and Their Society. A Comparative Study of the Legal Profession in Germany and the United States, Cambridge/Mass., 1973 (deutsch: Juristen in Deutschland und den USA, 1976); Erwin O. Smigel, The Wallstreet Lawyer: Professional Organisation Man?, New York 1969; Joseph A. Califano Jr., The Washington Lawyers: When to Say No, in: Ralph Nader/Mark J. Green (Hrsg.), Verdict on Lawyers, New York 1976; Mark J. Green, The Other Government: The Unseen Power of Washington Lawyers, New York 1975. Eine Bibliographie der zahllosen Untersuchungen bietet Richard L. Abel, The Sociology of American Lawyers, Law and Political Quarterly 2, 1980, 335-391. Die letzte größeren Untersuchungen waren John P. Heinz/Edward O.Laumann, Chicago Lawyers, New York Chicago 1982 sowie Frances K. Zemans/Victor G. Rosenblum, The Making of a Public Profession, Chicago 1981; zu beiden ausführlich Stewart Macaulay, Law Schools and the World Outside Their Doors II: Some Notes on Two Recent Studies of the Chicago Bar, Journal of Legal Education 32, 1982, 506-542. Talcott Parsons, A Sociologist Looks at the Legal Profession, in: ders., Essays in Sociological Theory, New York 1954, 370-385; Philip Nonet/Jerome E. Carlin, The Legal Profession, International Encyclopedia of the Social Sciences 9, 1968, 66 ff.; William H. Simon, The Ideology of Advocacy: Procedural Justice and Professional Ethics, Wisconsin Law Review 1978, 29-144; Magali S. Larson, The Rise of Professionalism. A Sociological Analysis, Berkeley 1977; Dietrich Rüschemeyer, Lawyers and Their Society. A Comparative Study of the Legal Profession in Germany and the United States, Cambridge/Mass., 1973 (deutsch: Juristen in Deutschland und den USA, 1976); Erwin O. Smigel, The Wallstreet Law-

sind Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen vernachlässigt worden ³⁰⁸. Eine Arbeit von *Klausa* befaßt sich mit deutschen und amerikanischen Rechtslehrern ³⁰⁹. Dagegen fehlt es an Untersuchungen über juristische Hilfsberufe wie Urkundsbeamte, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher. Etwas anderes gilt nur für die Polizei, die verschie-

yer: Professional Organisation Man?, New York 1969; Joseph A. Califano Jr., The Washington Lawyers: When to Say No, in: Ralph Nader/Mark J. Green (Hrsg.), Verdict on Lawyers, New York 1976; Mark J. Green, The Other Government: The Unseen Power of Washington Lawyers, New York 1975. Eine Bibliographie der zahllosen Untersuchungen bietet Richard L. Abel, The Sociology of American Lawyers, Law and Political Quarterly 2, 1980, 335-391. Die letzte größeren Untersuchungen waren John P. Heinz/Edward O.Laumann, Chicago Lawyers, New York Chicago 1982 sowie Frances K. Zemans/Victor G. Rosenblum, The Making of a Public Profession, Chicago 1981; zu beiden ausführlich Stewart Macaulay, Law Schools and the World Outside Their Doors II: Some Notes on Two Recent Studies of the Chicago Bar, Journal of Legal Education 32, 1982, 506-542.

³⁰⁷ Vgl. außer Rüschemeyer (Anm. 5) Wolf Paul, Anwaltsberuf im Wandel - Rechtspflegeorgan oder Dienstleistungsgewerbe?, in: Kötz n. a., Anwaltsberuf im Wandel, 1982, 11-35; Holger Volks, Anwaltliche Berufsrollen und anwaltliche Berufsarbeit in der Industriegesellschaft, Köln 1974. Im Auftrage des Bundesjustizministeriums und der Bundesrechtsanwaltskammer haben 1985 mehrere Forschungsinstitute eine Verbundforschung über Rolle und Funktionen der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik begonnen; vgl. Dieter Strempel, Nach Richterforschung nun Anwaltsforschung, DRiZ 1986, S. 75 f.

³⁰⁸ Einen gewissen Ersatz bietet die umfangreiche Literatur zur - steckengebliebenen - Reform des öffentlichen Dienstes: vgl. *Walter Rudolf*, Der öffentliche Dienst im Staat der Gegenwart, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 37, 1979, 175-214; *Frido Wagener*, Der öffentliche Dienst im Staat der Gegenwart, ebenda S. 215-266; Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts, Bericht der Kommission, Baden-Baden 1973.

³⁰⁹ Ekkehard Klausa, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, Baden-Baden 1981; ders., Programm einer Wissenschaftssoziologie der Jurisprudenz, KZfSS Sonderheft 18, 1975, 100-121; ders., Die eigentümliche Fachgemeinschaft der westdeutschen Rechtssoziologie, ARSP 1975, 229-248; ders., Die Prestigeordnung juristischer Fakultäten in der Bundesrepublik und den USA, KZfSS 1978, 321-360; ders., Politische Inhaltsanalyse von Rechtslehrertexten, ZfSoziologie 1979, 362-379.

dentlich Gegenstand empirischer Untersuchungen gewesen ist. 310 Auch über Laienrichter liegt einiges Material vor. 311

4.Die soziale Herkunft der Richter*Die lange Reihe der Veröffentlichungen begann 1960 mit einer Untersuchung »Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik« von Walther Richter, damals Präsident des Oberlandesgerichts Bremen. In dieser Studie wurden Personalakten im Hinblick auf die räumliche und soziale Herkunft und den beruflichen Werdegang der Richter ausgewertet. 1968 erschien von demselben Autor eine zweite Arbeit mit dem Titel »Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft". Darin wertete er nach derselben Methode die Personalunterlagen von etwa 2000 Richtern aus, die in den Jahren 1961 bis 1965 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu eingestellt worden waren. Der zweite Autor, der besonders erwähnt werden muß, ist Wolfgang Kaupen. Sein Buch mit dem damals als provozierend empfundenen Titel »Die Hüter von Recht und Ordnung« erschien 1969. Es verarbeitete die Antworten auf einen Fragebogen, der an jeden 30. Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt in der Bundesrepublik versandt wurde. Dazu wurden ergänzende Untersuchungen, vor allem unter Studenten angestellt. Sehr ergiebig ist schließlich eine Untersuchung von Elmar Lange und Niklas Luhmann, in der sie Daten, die ursprünglich zur Vorbereitung einer Reform des öffentlichen Dienstrechts erhoben wurden, einer Sekundäranalyse unterziehen, um dem Zusammenhang von Hintergrund- und Persönlichkeitsmerkmalen von Juristen mit Studien- und Berufswahl nachzugehen.

Mit vielen Einzelheiten ist zunächst das Sozialprofil der Juristen, und hier insbesondere der Richter, ermittelt worden. Es setzt sich zusammen aus sozialen Hintergrundmerkmalen wie Geschlecht, Konfession, Geburtsort, Beruf und Schichtenzugehörigkeit des Vaters usw., aus lebensgeschichtlichen Merkmalen wie Schulbesuch, Studium, Examensnoten und Berufswahl, aus Attributen wie Parteizugehörigkeit, Einkommen, Wohnsitz sowie aus Einstellungen etwa zu rechtspoli-

³¹⁰ Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975; Blankenburg/Feest, Die Definitionsmacht der Polizei, 1972; Heiner Busch/ Albrecht Funk/Udo Kauß/Wolf-Dieter Narr/Falco Werkentin, Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York 1985; Feest/ Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, 1971; Roland Girtler, Polizei-Alltag, Opladen 1980.

John P. Dawson, A History of Lay Judges Cambridge, Mass., 1960; Hans G. Joachim u. a., Der ehrenamtliche Richter beim Arbeits- und Sozialgericht, Freiburg i.Br. 1972; Ekkehard Klausa, Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion - empirisch untersucht, Frankfurt a. M. 1972; John P. Richert, West German Lay Judges, Tampa, Florida 1985; Gerfried Schiffmann, Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berlin 1974; vgl. ferner Klaus Moritz, Der Beitrag ehrenamtlicher Richter zur Regelung von Arbeitskonflikten in Deutschland und Frankreich, ZfRSoz 5, 1984, 51-78.

tisch relevanten Fragen. Die Daten, die über die Herkunft der Richter Auskunft geben, stellen ab auf ein fünfgliedriges Schichtenmodell, das zwischen Oberschicht, oberer Mittelschicht, unterer Mittelschicht, oberer Unterschicht und unterer Unterschicht unterscheidet. Die Oberschicht, die ohnehin nur 1 bis 2 % der Gesamtbevölkerung ausmacht, spielt danach bei der Herkunft der Richter keine Rolle. Vergleicht man die soziale Herkunft mit der Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, daß die westdeutsche Richterschaft keineswegs das Spektrum der Gesellschaft widerspiegelt. Der Richter gehört nicht nur selbst der Mittelschicht an. Er stammt in der Regel auch aus ihr. Der wichtigste Indikator für die soziale Herkunft eines Menschen ist der Beruf des Vaters. 90 % aller Richter kommen, nach diesem Indikator zu urteilen, aus einem Elternhaus der Mittelschichten, und zwar nach den Zahlen von W. Richter 62,7 % aus der oberen und 28,2 % aus der unteren Mittelschicht. Aus der oberen Unterschicht stammen 4,8 % und aus der unteren Unterschicht 3,4 %. Die Unterschichten, die insgesamt 55 % der Bevölkerung ausmachen, entsenden also nur 8,2 %, nach anderen Untersuchungen sogar nur 5 bis 6 % der Richterschaft. Es kommt hinzu, daß die Richter fast zur Hälfte einen Beamten zum Vater haben, obgleich unter der Gesamtbevölkerung nur 9 % Beamte sind. Auch bei der Heirat bleiben die Richter in ihrem Milieu. Die Schwiegerväter sind überwiegend höhere, zu einem wenig niedrigeren Prozentsatz auch mittlere und niedere Beamte. Daraus kann man immerhin entnehmen, daß der Richterberuf bis zu einem gewissen Grade ein Aufstiegsberuf ist. Als weitere Herkunftsgruppen fallen freie Berufe, selbständige Kaufleute und Angestellte ins Gewicht. Dagegen sind Handwerker und Arbeiter nur sehr schwach vertreten. Richter sind zu einem größeren Teil als die Gesamtbevölkerung in städtischen oder großstädtischen Verhältnissen aufgewachsen (Richter, 1968, 8). Sie sind insofern immobil, als 61,5 % der Richter aus dem Bundesland stammen, in dem sie tätig sind (Richter, 1968, S. 10).+7+Die Herkunft der Richter ist zunächst ein Phänomen sozialer Schichtung. Für eine große und wichtige Berufsgruppe der Gesellschaft zeigt sich die soziale Schichtung als sehr stabil. Insgesamt scheint sich die Zusammensetzung der Richterschaft bis 1970 in den voraufgegangenen fünfzig Jahren nicht wesentlich geändert zu haben. Es hatte sogar den Anschein, als ob der Anteil der oberen Mittelschicht eher noch etwas zunahm, während der Anteil der unteren Mittelschichten und der Unterschichten zurückging. Daraus könnte man schließen, daß der Richterberuf auf Angehörige der Unterschichten eine geringere Anziehungskraft ausübt als z. B. technische, naturwissenschaftliche oder kaufmännische Berufe. Es ist noch unklar, ob die \ffnung der Universitäten während der letzten zehn Jahre und die hohen Zulassungshürden vieler anderer Fakultäten dazu geführt haben, daß mehr Kinder aus den unteren sozialen Schichten Jura studieren. Aber in der Rechtsstabssoziologie ist die Frage nach sozialer Mobilität und Chancengleichheit im Juristenberuf allenfalls ein Gesichtspunkt am Rande. Die soziale Herkunft der Juristen wird vielmehr deshalb so wichtig genommen, weil sie zugleich den kulturellen Hintergrund und damit vermutlich Einstellungen und Werthaltungen bestimmt, die das Handeln der Juristen leiten.

IV. Die juristische Ausbildung

Nach Elternhaus und Schule übernimmt die Universität die Sozialisation des angehenden Juristen. Es ist zu vermuten, daß die **lange Ausbildung**, die in der Bundesrepublik ein im Durchschnitt elfsemestriges Studium und die zweieinhalbjährige Referendarzeit umfaßt, auf Einstellungen, Normen und Werte der Juristen einen erheblichen Einfluß hat und damit selbst zu einem wichtigen Faktor des Rechtslebens wird.

Welche Faktoren beeinflussen die Wahl von Jura als Studienfach? *Dahrendorf* (1961, S. 252) meinte, Juristen würden nicht von bestimmten Qualitäten des Studiums angezogen, sondern zeichneten sich durch das **Fehlen eines spezifischen Fachinteresses** aus: Wer nicht weiß, was er werden soll, studiert Jura.

Schon bei den Rechtsstudenten sind die typischen Herkunftsmerkmale der Juristen anzutreffen: Sie stammen häufiger als Studenten anderer Fachrichtungen aus der Großstadt und aus katholischen Familien der oberen Mittelschicht oder der Oberschicht, deren Väter darüberhinaus im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Ihre Schulleistungen sind eher durchschnittlich und zeigen wenig Extreme nach oben und unten. Es besteht nur ein schwacher Zusammenhang zwischen der Abiturnote und dem Ergebnis des ersten juristischen Staatsexamens (Heldrich/Schmidtchen, 14). Jurastudenten haben häufiger als andere das humanistische Gymnasium besucht und gehören häufiger studentischen Verbindungen an (Kaupen, 1969, S. 144,167) und sind auch sonst stärker als ihre Kommilitonen in Freundes- und Bekanntengruppen integriert. Jura wird vergleichsweise stärker als andere Studienfächer von Männern gewählt (Lange/Luhmann, S. 118). Von Kaupen (1969) und Mayntz (1970) wurde die Hypothese aufgestellt, vom Jurastudium fühlten sich besonders solche Abiturienten angezogen, die schon Persönlichkeitsmerkmale aufwiesen, welche allgemein als Kennzeichen einer autoritären Persönlichkeit gelten: Dogmatismus, Rigidität, Ambiguitätsintoleranz, fehlende Risikoorientierung und Leistungsbereitschaft. Lange/Luhmann (S. 126) dagegen meinen, die Hypothese von der zu Rechtsberufen neigenden konservativautoritären Persönlichkeitsstruktur angehender Juristen an Hand ihrer Daten auf Justizjuristen einschränken zu müssen. Weiter ist die Frage, ob die juristische Ausbildung selbst spezifische Persönlichkeitsmerkmale erzeugt. Während ihres ganzen Lebens stehen Menschen ständig vor der Notwendigkeit, neue Positionen zu übernehmen und die zugehörigen Rollen zu lernen. Eine der wichtigsten Rollen überhaupt ist die Berufsrolle. Die Berufsausbildung hat nicht allein die Funktion, die Anwärter mit den erforderlichen kognitiven und praktischen Fähigkeiten zu versehen, sondern dient zugleich dem Lernen der für den Beruf geforderten Einstellungen und Werte.

Das Erlernen solcher Werte ist besonders bedeutsam für jene Berufe, die zur Legitimation ihres hervorgehobenen Status in Anspruch nehmen, altruistisch bestimmten Gemeinschaftswerten verpflichtet zu sein, wie es nicht zuletzt für die Juristen gilt, die sich als Diener des Rechts verstehen (vgl. § 23, 1c).

Das umfangreiche Schrifttum zur Juristenausbildung war in den letzten zwei Jahrzehnten überwiegend kritisch. Es ging von der Annahme aus, Juristen seien prinzipiell konservativ und diese Grundeinstellung werde ihnen während der Ausbildung vermittelt. Die Ausbildung wurde daher als »Erziehung zum Establishment« (Wassermann 1969) kritisiert. Entsprechend waren die seit etwa 1960 einsetzenden Versuche einer Ausbildungsreform zu einem Teil von dem Bestreben geleitet, eine stärkere sozialwissenschaftliche Komponente in das juristische Studium einzubringen und so den Dogmatismus der Juristen aufzubrechen. Das gilt insbesondere für die Modelle der einstufigen Juristenausbildung. Die inzwischen vorliegenden empirischen Untersuchungen bestätigen einen Konservativismuseffekt der juristischen Ausbildung indessen nicht. Erlanger und Klegon befragten 1973 und 1975 dieselben Studenten der Law School von Madison/Wisconsin insbesondere über ihre Einstellung zu sozialem Engagement, wie es in den USA in der Form des public lawyering (Anwaltstätigkeit im Interesse sonst unvertretener Gruppen wie Verbraucher usw.) und pro bono work (unbezahlte Anwaltstätigkeit für Bedürftige) üblich ist. Sie fanden, daß die Studenten ihre politische Grundeinstellung während des Studiums nicht entscheidend verändert hatten, daß sie sich aber stärker auf die traditionellen Juristenberufe hin orientierten. Die Autoren meinen jedoch, dieses Ergebnis müsse nicht unbedingt der juristischen Ausbildung zugeschrieben werden, sondern könne auf die Bedingungen des Arbeitsmarktes zurückgehen, auf den die Ausgebildeten sich allmählich einstellten. Auch Hedegard, der Studenten einer anderen amerikanischen Law School vor und nach dem ersten Studienjahr befragte, konnte keine auffälligen Veränderungen ermitteln und meinte, die Grundeinstellung des Juristen werde von den Rechtsstudenten zu Beginn ihres Studiums schon mitgebracht, sei also das Ergebnis eines Selbstselektionsprozesses. Wer die Juristen ändern wolle, müsse daher andere Rechtsstudenten rekrutieren.

Trotz aller Unterschiede in der juristischen Ausbildung und in den beruflichen Laufbahnen in den USA und in der Bundesrepublik³¹² weisen diese Untersuchungen in die gleiche Richtung wie die 1978 von *Heldrich* und *Schmidtchen* angestellte Umfrage bei 2711 Juristen in verschiedenen Stadien ihrer Ausbildung und bei 1136 Pädagogen. Die Pädagogen wurden als Kontrollgruppe einbezogen, um Einstellungs-

²¹

³¹² Dazu *Gerhard Casper*, Vergleichende Anmerkungen zu der Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik und in den Vereinigten Staaten, ZRP 17, 1984, 116-118; zu England Rainer Wörlen, Grundlagen und Entwicklung juristischer Berufe in England, Juristische Arbeitsblätter 1978, 165-168.

änderungen auszugrenzen, die nicht spezifisch durch die Juristenausbildung bedingt sind, sondern etwa durch das Alter oder Veränderungen des politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Klimas. Die Autoren fanden, der allgemeine politische Standort der Juristen wandere im Verlauf der juristischen Ausbildung, ebenso wie bei den jungen Pädagogen, sogar weiter nach links. In gewissem Widerspruch dazu steht freilich ihre Feststellung, die juristische Ausbildung fördere die positive Einstellung zur Verfassungsordnung und habe eine wachsende Identifizierung mit staatlichen Funktionen und Institutionen einschließlich Polizei und Bundeswehr zur Folge. Im Laufe der juristischen Ausbildung wachse auch der Grad der Zufriedenheit mit der auf Privateigentum und freiem Unternehmertum beruhenden Wirtschaftsordnung. Auch der Anteil derjenigen, die die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik für gerecht hielten, steigt von 37 % bei Studienanfängern über die Examenssemester und Referendare bis zu den jungen Richtern und Rechtsanwälten auf 51 bzw. 56 % kontinuierlich an. Damit geht allerdings auch eine Sensibilisierung für soziale Probleme (Arbeitslosigkeit, Rechtsberatung für Minderbemittelte, Unterstützung für Strafentlassene) einher, die allerdings eingebunden bleibt in die normativen Rahmenbedingungen juristischen Handelns. Den Juristen gelingt mit fortschreitender Ausbildung eine bessere Affektkontrolle und, anders als bei den Lehrern, sinkt der Anteil derer, die zivilen Ungehorsam billigen, von 29 % bei Studienanfängern auf 26 % bei Referendaren und 18 bzw. 24 % bei Richtern und Rechtsanwälten ab. Heldrich und Schmidtchen meinen danach, der Konservativismuseffekt der Ausbildung gehöre ins Reich der Legende. Allerdings sind Zweifel angebracht, ob sich dieses Ergebnis verallgemeinern läßt, denn die von Heldrich und Schmidtchen befragte Auswahl gehört teilweise noch zu der politisch besonders bewußten Apo-Generation.

V. Die Berufswahl der Juristen

Während das juristische Studium gerade von denen gewählt wird, die noch keine spezifischen beruflichen Werthaltungen und Interessen zeigen, scheinen bei der Berufswahl neben den Herkunftsmerkmalen auch Persönlichkeitsmerkmale an Bedeutung zu gewinnen. Kaupen (1969, 186) beobachtete, daß Studenten mit zunehmender Dauer des Jurastudiums verstärkt Justizberufe anstrebten. Lange/ Luhmann (S. 144) berichten dagegen, daß sich dieser Trend während der Referendarzeit umkehrt, so daß am Ende des Vorbereitungsdienstes eine verstärkte Neigung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsjurist zu erkennen ist. Tatsächlich entscheiden sich für den Justizdienst besonders häufig Frauen, ferner Juristen, deren Väter im höheren öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Während im Durchschnitt 24 % der Juristen einen höheren Beamten zum Vater hat, macht diese Herkunftsgruppe bei den Justizjuristen 33 % aus. Justizjuristen kommen besonders häufig aus Klein- und Mittel-

städten; sie waren tendenziell die besseren Schüler (Lange/Luhmann, S. 131 f.). Den Justizjuristen scheinen allerdings vergleichsweise gerade solche Persönlichkeitsmerkmale zu fehlen, die gewöhnlich mit einer Herkunft aus der oberen Mittelschicht korrelieren: Mittelschichtangehörige sind weniger dogmatisch und rigide, eher in der Lage, unbestimmte Situationen zu ertragen, emotional stärker gefestigt und bereit, sich selbst als Ursache von Erfolgen und Mißerfolgen anzusehen (=interne Zurechnung), also weniger fatalistisch als die Mitglieder von Unterschichten. Lange/Luhmann (S. 142) meinen, man müsse annehmen, »daß die Justiz aus dem der Oberschicht angehörenden Nachwuchs gerade diejenigen herauszieht, die für die Oberschicht am wenigsten charakteristisch sind; daß die Justiz also gleichsam als Versorgungseinrichtung für weniger kräftig geratene Kinder der Oberschicht dient, so wie einst die Klöster«.

Referendare, die in den Verwaltungsdienst streben, sind demgegenüber nach Herkunft und Persönlichkeit vergleichsweise untypisch. [hnlich wie Justizjuristen wachsen sie stärker in Klein- und Mittelstädten auf. Ihre Persönlichkeitsmerkmale sind wenig prägnant. Bemerkenswert ist nur ein relativ hoher Dogmatismuswert bei geringer Risikobereitschaft, die jedoch bei weitem nicht das Sicherheitsbedürfnis der Justizjuristen erreicht. Die Verwaltung wählen tendenziell eher Referendare aus Unter- und Mittelschichtfamilien, deren Väter nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Hier scheint noch am ehesten ein sozialer Aufstieg stattzufinden (Lange/Luhmann, S. 131 ff.)

Für die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsjurist wollen sich vor allem Referendare aus der Großstadt entscheiden; ihre Väter kommen häufig aus der Wirtschaft. Unter ihnen sind besonders wenig Frauen. In ihren Einstellungen bilden sie den Gegenpol zu den Justizjuristen: Ihr hervorragendstes Merkmal ist berufliche Risikobereitschaft, die mit beruflicher Erfolgs- und Leistungsorientierung und einer eher internalen Zurechnungsweise verbunden ist. Hinzu kommen eine relativ hohe Ambiguitätstoleranz und ein relativ niedriger Dogmatismusgrad (*Lange/Luhmann*, S. 136; *Kaupen/Rasehorn*, S. 32 ff.).

VI. Die Anwaltschaft

Die Zahl der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik hat sich von 12 622 im Jahre 1950 bis 1973 auf 25 000 verdoppelt und bis 1986 auf etwa 50 000 fast vervierfacht. Ob und wie diese Anwaltschwemme das Bild der Anwaltschaft verändert, läßt sich noch nicht absehen. 1973 hatte Rüschemeyer in einer vergleichenden Untersuchung deutscher und amerikanischer Anwälte darauf hingewiesen, daß sich die Anwaltschaft in Deutschland unter der Regie des Staates entwickelt habe mit der Folge einer beamtenähnlichen Einstellung zu Staat und Recht. Auch ein amerikanischer Anwalt fühlt sich als Angehöriger einer Profession, die besondere Dienste höherer Art zu leisten hat, dem Recht verpflichtet. Aber er kann sich doch ganz mit den Interessen seiner Klienten identifizieren, denn er ist davon überzeugt, daß die streitige Austragung von Konflikten, das adversarial system, das Recht durchsetzen werde. Der

deutsche Anwalt, wie ihn *Rüschemeyer* beschrieb, fühlte sich dagegen tatsächlich, wie es § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vorsieht, als ein Organ der Rechtspflege und nicht primär als Vertreter privater Interessen. Man beobachtet zur Zeit mit Spannung, ob diese Rechts- und Gerichtsorientierung unter dem ökonomischen Druck der Konkurrenz in eine stärkere Erwerbsorientierung³¹³ umschlägt. Noch halten anscheinend die strengen Standesregeln wie das absolute Werbeverbot³¹⁴ oder das Verbot der freien Gebührenvereinbarung, die solcher Erwerbsorientierung entgegenwirken sollen.

Noch immer fallen die Unterschiede in der personellen und organisatorischen Struktur zwischen der deutschen und der amerikanischen Anwaltschaft ins Auge. Die Anwaltschaft der USA bildet eine Hierarchie, in der sich ganz grob drei Schichten abheben. An der Spitze stehen die großen Firmen mit bis zu 500 Anwälten, die mit der Betreuung großer Wirtschaftsunternehmen, Verbände und Behörden befaßt sind. Sie rekrutieren ihre Mitarbeiter aus den Elite-Law-Schools und verfügen in der Öffentlichkeit über ein erstaunliches Prestige. Galanter hat diese Form des Anwaltsgeschäfts Mega-Lawyering getauft. 315 Darunter existiert ein größere Gruppe von mittelgroßen Sozietäten, die vor allem die örtliche Geschäftswelt und die kommunale und regionale Politik bedienen. Schließlich gibt es die große Masse der solopractitioners, deren Klientel das private Publikum bildet. Sie kommen regelmäßig von unbedeutenden Law Schools und haben mit einem verhältnismäßig geringen Ansehen zu kämpfen. In der Bundesrepublik fehlt die Erscheinung des Mega-Lawyering. Aber die Sozietäten haben sich in den letzten 15 Jahren stärker vermehrt als die Zahl der Einzelanwälte. Ein Teil von ihnen hat sich auf die Bedürfnisse der Wirtschaft konzentriert. Nur Sozietäten können, bisher jedenfalls, intern die Spezialisierung anbieten, die der einzelne Anwalt wegen des standesrechtlichen Verbots der Fachgebietsbezeichnungen nicht bekanntgeben darf.

_

³¹³ Über die Folgen für den Umgang mit Mandanten und Prozessen Rainer Schröder, Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit, KJ 1986, 140-165.

³¹⁴ Vgl. dazu *Matthias Prinz*, Anwaltswerbung. Eine rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und amerikanischen Rechts, Frankfurt a. M. 1986.

³¹⁵ Marc Galanter, Mega-Law and Mega-Lawyering in the Contemporary United States, in: Robert Dingwall/Philip Lewis, The Sociology of the Professions, 1983, 152-176.

Die ökonomische Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit ist in der Bundesrepublik durch das im Rechtsberatungsgesetz festgeschriebene Monopol sowie durch den Anwaltszwang im Zivilprozeß und teilweise vor anderen höheren Gerichten gelegt. Die Betätigung der Anwaltschaft wird aber auch durch andere ökonomische Randbedingungen gesteuert. Eine davon ist die Verbreitung der Rechtsschutzversicherung, die der Anwaltschaft in großem Umfang private Klienten zuführt. Inzwischen ist fast jeder zweite Haushalt versichert. Im Durchschnitt bezieht jeder Anwalt im Jahr über 20 000 DM aus der Rechtsschutzversicherung. Nach und nach gewinnt auch die sozialstaatliche Klientel an Gewicht. Sie wird weniger von den Anwälten selbst angeworben als vielmehr laufend durch Medien, Verbände, soziale Dienste oder Selbsthilfegruppen. Prozeßkosten- und Beratungshilfegesetze haben ihr den Zugang zum Recht erleichtert. Durchschnittlich entfallen auf jeden Anwalt jährlich über 6000 DM Prozeßkostenhilfe. Während die Prozeßkostenhilfe aber überwiegend für Ehe- und Unterhaltsstreitigkeiten verbraucht wird, geht es der sozialen Klientel um Ansprüche aus dem Arbeits- und Sozialrecht, um Miet- und Verbraucherprobleme, die bislang wegen der Gebührenstruktur und der oft geringen Streitwerte von den Anwälten weniger beachtet wurden, aber auch umd Straf- oder Jugendhilfesachen. Neu ist schließlich das Auftreten eines Gemein- oder Sozialwesenanwalts, der sich auf eine Problem- oder Protestklientel spezialisiert hat. Er kümmert sich um die Randgruppen von sozial Schwachen, Diskriminierten, Asylanten, Gefangenen oder er spezialisiert sich auf eine radikaldemokratische oder ökologische Protestkientel:

»Nur wenig ist über ihn bekannt. Er stellt unter den Anwälten eine sehr kleine, doch nicht unbeachtliche, Gruppe dar. Ihr sind beispielsweise im Raum Frankfurt informellen Schätzungen zufolge mindestens fünfzig Anwälte zuzurechnen. Er ist ßtadtteilanwalt, also in den Rand- und Problemmilieus unserer Großstädte ansässig. Häufig hat er nicht nur sein stets geöffnetes ßürok im Milieuk, sondern wohnt auch dort. Er verfügt über eine profunde Kenntnis des Milieus, über soziales Hintergrundwissen, über persönliche Kontakte und Vertrauen im Milieu. Er braucht seine Klientel nicht zu kontaktenk - sie kommt von selbst, er ist um Mandate nie verlegen. Das Reservoir von Personen mit Schwierigkeitenk und Problemenk ist, wie aus Berichten solcher Anwälte hervorgeht, unerschöpflich. Die Adresse und Vollmachtsformulare dieses Anwalts kursieren im Milieu und in den Vollzugsanstalten. Er ist die bekannte Anlaufstelle für die Täter und Geschädigten des Milieus, für die Opfer des alltäglichen Unrechts, für eine spezifische Art von Hilflosigkeit und Schicksal, für politische Fälle.« (Paul in:Kötz n. a., S. 33).

Von diesen Außenseitern unter den Anwälten könnte, ähnlich wie von dem public lawyering in den USA, eine erhebliche innovatorische Wirkung ausgehen, denn sie kanalisieren eine Reihe von ungewohnten Fällen in das Justizsystem, auf die neuartige Antworten gefunden werden müssen. 316

_

³¹⁶ Vgl. *Klijn*, Die soziale Advokatur in den Niederlanden, ZfRSoz 4, 1983, 64 ff.

§ 42 Zur Bedeutung von Hintergrundmerkmalen und Einstellungen der Richter für die Entscheidungsfindung

Literatur: Aubert, Conscientious Objectors Before Norwegian Military Courts, in: Schubert (Hrsg.), Judicial Decision-Making, 1963, 201 ff.; Becker, Comparative Judicial Politics, 1969; Carlin/Howard, Legal Representation and Class Justice, U. C. L. A. Law Review 12, 1965, 381 ff.; Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz, 1927 (Neudruck 1968); Geffken, Klassenjustiz, 1972; Grossman, A Model for Judicial Policy Analysis. The Supreme Court and the Sit-in-Cases, in: Grossman/Tanenhaus, Frontiers of Judicial Research, 1969, 405 ff.; Hilden, Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976; Klassenjustiz heute, Vorgänge 12, 1973, Heft 1; Lautmann, Klassenjustiz?, Der Bürger im Rechtsstaat 2O, 1970, 155 ff.; Liebknecht, Gegen »Klassenstaat und Klassenjustiz", in: ders., Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. I, 1969; Nagel, The Legal Process from a Behavioral Perspective, 1969; Opp/Peuckert, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, 1971; Raiser, Zum Problem der Klassenjustiz, JbRS 4, 1976, 123 ff.; Riegel/Werle/Wildenmann, Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen, insbesondere der Richterschaft in der Bundesrepublik, 1974; Rottleuthner, Klassenjustiz?, KJ 1969, 1 ff.; neue Fassung in: ders., Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, 1973, 42 ff.; ders., Richterliches Handeln, 1973, 162 ff. ders., Abschied von der Justizforschung? ZfRSoz 3, 1982, 82 ff.; R. Schröder, Die Richterschaft am Ende des Zweiten Kaiserreiches unter dem Druck polarer politischer und sozialer Anforderungen, in: FS Gmür, 1983, 201 ff.; Simon, Die Unabhängigkeit des Richters, 1975; Weiss, Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1971; Werle, Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter, 1977; vgl. ferner die Literatur vor § 41.

I. Die »Hüter von Recht und Ordnung«

Die Daten zum Sozialprofil der Juristen in Verbindung mit den Fragebogenantworten von Richtern und Staatsanwälten sind zunächst 1969 von Kaupen und erneut 1971 von Kaupen und Rasehorn ausgewertet worden. Die Autoren gehen aus von der Sozialisation im Elternhaus und stellen fest, deutsche Juristen stammten überwiegend aus Familien, in denen, bedingt durch den sozial-kulturellen Standort, der normativen Verhaltenskontrolle gegenüber zielgerichtetem, instrumentellem Verhalten eine erhöhte Bedeutung beigemessen werde. Dieses Muster des Konformismus in partikularistisch und hierarchisch strukturierten Gemeinschaften werde durch religiös fundierte Einflüsse verstärkt. Im humanistischen Gymnasium unterlägen die Juristen geisteswissenschaftlich-vergangenheitsorientierten Einflüssen. Auch während ihres Studiums bevorzugten sie enge und überschaubare Interaktionsstrukturen, erkennbar an ihrer vergleichsweise häufigen Verbindungszugehörigkeit sowie einer engeren Verbundenheit mit dem Heimatort. Die abstrakt-geisteswissenschaftliche Form des deutschen Rechts könne ebensowenig wie der mit strenger sozialer Kontrolle operierende juristische Vorbereitungsdienst individuelle Leistungsbereitschaft und intelle0ktuelle Selbständigkeit fördern.

Die später auch von Lange/Luhmann bestätigte Differenzierung der Herkunft der Juristen je nach ihrem Tätigkeitsbereich nutzen Kaupen/Rasehorn, um aus den drei

Faktoren Beamtenberuf des Vaters, Größe des Geburtsorts und Konfession eine Skala von den katholischen Beamtenkindern vom Lande auf der einen Seite bis zu den nichtkatholischen Nichtbeamtenkindern aus der Stadt auf der anderen Seite zu konstruieren. Aus Herkunftsmerkmalen und Fragebogenantworten schließen sie auf eine konservative Grundhaltung der katholischen Beamtenkinder vom Lande unter den Juristen, die aus diesem Grund verstärkt den Justizberufen des Richters und Staatsanwalts zuneigen, während die Juristen vom anderen Ende der Skala zur Anwaltschaft oder zu Wirtschaftsberufen tendieren. Inzwischen besteht allerdings weitgehend Übereinstimmung, daß Kaupen und Rasehorn ihre Daten überinterpretiert haben und daß ihnen teilweise sogar erhebliche methodischen Unzulänglichkeiten unterlaufen sind. Da die Rücklaufquoten des Fragebogens bei Richtern 50 % und bei Anwälten sogar nur 40 % betrugen, sind einige Zellen sehr gering besetzt. In den Extremgruppen der eben erwähnten Skala macht ein Proband bereits 4 bzw. 5 % aus (Kaupen/Rasehorn, S. 167). An anderer Stelle fehlt eine Vergleichsgruppe, etwa wenn der Typ der von Richtern und Staatsanwälten besuchten Oberschule als Indikator benutzt wird (S. 60). Wenn aus der hohen Zahl der Richter, die in dem OLG-Bezirk tätig sind, in dem sie geboren wurden, auf geographische Immobilität geschlossen wird, bleibt die föderalistische Struktur der Bundesrepublik außer Betracht, die solcher Mobilität enge Grenzen setzt. Vor allem aber - darauf hat Rottleuthner (1982, 86 f.) hingewiesen - haben Kaupen und Rasehorn »Mentalitäten und Einstellungen« schlicht als]berschriften über ihre Tabellen gesetzt, aber nicht, wie erforderlich, als theoretische Konstrukte gesehen, deren Zusammenhang mit den einzelnen Fragebogenantworten und Herkunftsmerkmalen jeweils besonders problematisiert werden müßte. +7+Die Arbeiten von Kaupen und Rasehorn sind sehr zwiespältig aufgenommen worden. Bei den Juristen hat man sie als »Diffamierungssoziologie« empfunden und zum willkommenen Anlaß genommen, sich von solcher Rechtssoziologie ohne Recht zu distanzieren. Auf der anderen Seite haben sie eine breite und fruchtbare Debatte über außerrechtliche Einflüsse auf die Rechtssprechung ausgelöst. Teilweise ist sie unter der Überschrift Klassenjustiz geführt worden.

II. Zum Problem der Klassenjustiz

Der Begriff der Klassenjustiz kam gegen Ende des 19. Jahrhunderts als politischer Kampfbegriff der Arbeiterbewegung auf. Er diente nicht der wissenschaftlichen Analyse der Justiz, sondern sollte das Mißtrauen der Arbeiter gegen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte zum Ausdruck bringen. Strafrechtliche Sondervorschriften für Arbeiter in der Gewerbeordnung, vor allem aber eine Handhabung der § 130 a. F. (Anreizung zum Klassenkampf), 185, 240 und 253 StGB, die jeden Arbeitskampf als Nötigung oder Erpressung sowie Justizkritik als Beleidigung verfolgte, sowie teilweise drakonische Strafen gaben diesem Mißtrauen Nahrung, von dem

Fraenkel sagte, es sei fast so penetrant gewesen, wie das Ressentiment der Justiz gegen die Arbeiterschaft. Schon damals wurde freilich der Justiz keine Rechtsbeugung vorgeworfen, sondern eine unbewußte Benachteiligung der Arbeiter, die mit der Auswahl der Richter aus den besitzenden Klassen erklärt wurde, die fehlendes Verständnis für die Lebenswelt der Arbeiter zur Folge habe. Liebknecht, der im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag keine Gelegenheit ausließ, um diese Vorwürfe zu wiederholen, unterschied vier Erscheinungsformen, in denen sich Klassenjustiz äußern könne:

- (1) In der **Art der Prozeßführung**: Richter bevorzugen z. B. besser gekleidete Leute oder stören sich an der Ungeschicklichkeit der Leute aus unteren Klassen,
- (2) in der einseitigen Auffassung des Prozeßmaterials und der einseitigen Würdigung des Sachverhalts, die »vielleicht das wichtigste Stück Klassenjustiz« bilden,
- (3) in der **Auslegung der Gesetze**,
- (4) im Strafmaß.

»Klassenjustiz« gehört, beinahe wider Erwarten, nicht zu den zentralen Begriffen des Marxismus. Für den Marxismus bringt die Vorstellung von Klassenjustiz keine neuen Einsichten, denn nach der Lehre von Basis und]berbau bilden Recht und Justiz lediglich den ideologischen Reflex der Produktionsverhältnisse. In einer kapitalistischen Gesellschaft ist deshalb schlechthin alles Recht Klassenrecht und die Justiz notwendig Klassenjustiz. Diese Diagnose braucht nicht erst aus der Schichtenzugehörigkeit der Richter erschlossen zu werden, sondern läßt sich nur aus der politischen \konomie des Kapitalismus ableiten. Die marxistische Diskussion verlagert sich daher auf die Frage nach dem Klassencharakter der Gesellschaft (§ 2, 4). Insofern kann man von einen staatstheoretischen Aspekt der Klassenjustizdebatte sprechen, der hier jedoch auf sich beruhen mag. Im Gegensatz dazu steht die verhaltenstheoretische Betrachtungsweise, die Klassen- oder Schichtmerkmale von Richtern und Parteien als (unabhängige) Variablen benutzt, um mit ihrer Hilfe bestimmte Gerichtsentscheidungen als abhängige Variablen zu erklären.

Heute ist in der rechtssoziologischen Diskussion der Daten über das Sozialprofil der Juristen der Ausdruck »Klassenjustiz« weithin verbreitet, ohne daß sich damit aber ein einheitliches analytisches Konzept verbindet. Es ist auch nicht immer klar, ob damit nur schichtenspezifische Benachteiligungen gemeint sind, die sich im Gerichtsverfahren selbst ergeben, oder ob unter dieser Überschrift das gesamte Rechtssystem, also insbesondere auch die Gesetzgebung, auf schichtenspezifische Diskriminierung hin untersucht wird. Ein Schwerpunkt liegt aber insoweit bei der Justiz und ihrem Verfahren. Oft zielt die Frage nach der Klassenjustiz sogar noch enger auf die Frage, ob sich Richter bei der Ausübung ihres Handlungs- und Entscheidungsermessens von einem durch Herkunft, Erziehung und Schichtzugehörigkeit gelenkten Vorverständnis leiten lassen.

Die umfassendere Frage, wie das Gerichtsverfahren wegen seiner formalistischen Struktur, der mit ihm verbundenen Kosten materieller und immaterieller Art, wegen fehlender Rechtskenntnisse und Handlungskompetenz für bestimmte soziale Schichten unzugänglich ist, wird heute gewöhnlich unter der]berschrift »Zugang zum Recht« behandelt. So soll auch hier verfahren werden (vgl. § 54). Dagegen ist die Frage nach einer selektiven, bestimmte soziale Schichten diskriminierenden Sanktionierungspraxis bereits in dem Abschnitt über Abweichendes Verhalten (vgl. § 34) angesprochen worden.

III. Die Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsfindung

Gibt es tatsächlich eine Klassenjustiz im Sinne einer im Interesse der Oberschichten verzerrten Rechtsprechung? Die Ergebnisse der Richtersoziologie machen das immerhin wahrscheinlich. Aber sie bieten noch keinen schlüssigen Beweis. Sicher lassen sich zahlreiche Entscheidungen aufweisen, die unschwer als »Klassenjustiz« interpretiert werden können, weil sie arbeitnehmer-, mieter- oder verbraucherfeindlich sind oder umgekehrt eigentümer-, unternehmer- oder staatsfreundlich. In der Zeitschrift »Kritische Justiz« werden laufend unter diesem Aspekt ausgewählte Entscheidungen abgedruckt und kommentiert.

Rottleuthner (1973, 182) erörtert zwei Urteile desselben Senats des VGH von Baden-Württemberg aus dem Jahre 1970. In beiden Fällen ging es um eine Baugenehmigung im Außenbereich nach § 35 BBauG. Einem Generaldirektor wurde sie für seine Jagdhütte von 70 qm gewährt, da er nachweisen konnte, daß die Hütte der Jagd dienen sollte. Einem Justizbeamten dagegen wurde die Genehmigung für ein Feldhäuschen von 12 qm versagt, da es lediglich für Erholungszwecke bestimmt war. Man mag diese Urteile wegen des Ergebnisses und ihrer die existierende Schichtung der Gesellschaft befestigenden Wirkung als Klassenjustiz einordnen. Dann stellt sich nur noch die Frage, welche Bedeutung es für eine Gesamtbeurteilung der Justiz haben kann, daß andere Urteile, etwa im Mietrecht oder im Arbeitsrecht, bemüht sind, den Schwächeren zu schützen. Aus soziologischer Sicht kommt es aber darauf an, die Kausalität bestimmter Hintergrundmerkmale der Richter (und/ oder der Parteien) für den Ausfall der Entscheidung nachzuweisen. Dazu müßte gezeigt werden, daß die Entscheidungen nicht allein auf die Rechtslage zurückzuführen sind, nämlich im Beispielsfalle auf die Privilegierung des Baus einer Jagdhütte im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, sondern daß eine statistisch signifikante Korrelation zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen der Richter und günstigen Entscheidungen für Generaldirektoren oder andere Oberschichtparteien bzw. ungünstigen Entscheidungen für Unterschichtparteien bestehen. Es müßte also festgestellt werden, daß Richter mit unterschiedlichem Sozialprofil gleiche Fälle ungleich behandeln

oder daß dieselben Richter Fälle verschieden beurteilen, die sich nur durch die Schichtzugehörigkeit der Betroffenen unterscheiden, also in einem Merkmal, das juristisch als irrelevant zu gelten hat. Über einige Untersuchungen, die sich um diesen Nachweis bemüht haben, wird sogleich berichtet. Das weitere Problem liegt darin, den Zusammenhang zwischen Schichtenmerkmalen beim Richter und bei den Parteien mit der Entscheidung theoretisch zu erklären.

IV. Ergebnisse empirischer Untersuchungen

a) Opp/Peuckert: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung

Opp und Peuckert versandten 1968 an eine Auswahl von 500 der damals amtierenden 674 bayerischen Strafrichter einen Fragebogen, der neben Fragen, mit denen bestimmte Einstellungen der Richter ermittelt werden sollten, jeweils drei Straftaten schilderte und die Richter um ihr Urteil bat. Die ersten beiden Fälle betrafen einen Diebstahl und unterschieden sich nur dadurch, daß Täter einmal ein Mann mit negativen Charaktereigenschaften und einmal eine Frau mit positiven Merkmalen war. Diese Fälle wurden allen 500 Probanden gestellt. Der dritte Fall lautete:

»Vor Gericht steht B, Major der Bundeswehr, 55 Jahre alt. Die Anklage lautet auf Totschlag. Die Gerichtsverhandlung ergibt folgenden eindeutigen Sachverhalt: Am 1. 5. 1965 wurde die 13jährige Tochter des Majors B, die ein Gymnasium besucht, auf dem Heimweg von dem 52jährigen Regierungsrat V überfallen und vergewaltigt. Major B griff sofort, nachdem er davon hörte, nach seiner Dienstwaffe und erschoß den ihm bekannten V. Regierungsrat V war verheiratet und Vater von drei Kindern. Die Verhandlung ergab, daß Major B, bisher ohne Vorstrafen, im Affekt gehandelt hat. Nach der Tat stellte sich Major B der Polizei, legte ein volles Geständnis ab und erklärte, daß er den Vorfall zutiefst verabscheue, da er prinzipiell jede Art von Selbstjustiz ablehne.«

Dieser Fall wurde drei Mal so abgewandelt, daß die soziale Schicht des Täters und des Opfers verändert wurden. In der zweiten und vierten Version war der Täter ein Hilfsarbeiter, der mit einer Pistole, die er schon lange rechtmäßig in Besitz hatte, den Vergewaltiger seiner Tochter, die die Volksschule besuchte, erschossen hatte. Der Getötete war auch in der zweiten Version der Regierungsrat V, in der dritten und vierten Version dagegen ein unverheirateter, vorbestrafter Arbeiter. Je 25 % der Richter erhielten eine andere Version dieses Falles zur Beurteilung. Die Rücklaufquote betrug 55,2 %.

Das Ergebnis bestätigt zunächst die auch als Alltagstheorie bekannte und schon von anderen Untersuchungen beschriebene Erscheinung, daß identische oder gleichartige Fälle von verschiedenen Richtern unterschiedlich beurteilt werden. Dagegen zeigt sich bei 80 % der Richter, daß sie die ersten beiden Fälle, die sich nur nach den Charaktereigenschaften der Täter unterschieden, in dem Sinne konsistent beurteilten, daß sie relativ zum Durchschnitt ihrer Kollegen entweder milde oder harte Strafen wählten. Der Anteil der konsistent entweder milde oder hart urteilenden Richter sank

aber auf 50 %, wenn die Urteile für die beiden ersten mit dem dritten Totschlagsfall verglichen wurden. Ein Zusammenhang zwischen den Einstellungen der Richter und der Höhe der Strafe ließ sich kaum feststellen. So zeigte sich insbesondere nicht, daß autoritär eingestellte Richter generell härter, liberal denkende Richter dagegen milder sind. Allerdings ergab sich, daß konservative Richter den Täter aus der Unterschicht härter bestrafen wollten als den Täter aus der Oberchicht und daß sie auch dann härter urteilten, wenn Täter und Opfer der gleichen Schicht entstammten. Genau umgekehrt wollten liberale Richter Täter aus der Oberschicht härter bestrafen, und sie neigten auch dann zu härteren Urteilen, wenn Täter und Opfer verschiedenen Schichten angehörten. Schließlich zeigte sich - anscheinend zur]berraschung der Autoren -, daß Richter, die generell oder auch nur für die ihnen zur Beurteilung vorgelegten Fälle der Generalprävention den Vorrang gaben, keinesfalls härtere Strafen auswarfen, als ihre Kollegen, die in der Spezialprävention den ersten Strafzweck sahen

Diese Untersuchung hat eine heftige Diskussion besonders unter dem Gesichtspunkt ausgelöst, ob die angewendete Methode der fiktiven Fälle geeignet ist (§ 15, 3). So wurde geltend gemacht, daß solche Fälle nur unzureichende Detailinformationen geben, ferner, daß die Richter mit ihren Antworten bemüht gewesen sein könnten, auf eine vermutete justizkritische Absicht der Untersuchung zu reagieren. Der erste Einwand schläft indessen nicht durch, denn auch in der täglichen Strafzumessungspraxis wird nur eine sehr begrenzte Anzahl von Faktoren herangezogen+2*. Besonders deutlich ist das im Strafbefehlsverfaren. Die Methode der fiktiven Fälle löst immerhin das Problem, daß verschiedene Probanden identischen Stimuli ausgesetzt werden können, was bei realen Fällen fast unmöglich ist, weil mehr oder weniger jeder Fall seine Besonderheiten hat. Eine Reaktivität des Untersuchungsfeldes ist bei vielen Erhebungsmethoden gegeben. Man muß es bei der Interpretation der Ergebnisse einkalkulieren, braucht deshalb aber auf eine Methode nicht zu verzichten. Letztlich kann nur Methodenvielfalt die Defizite der einzelnen Ansätze überbrücken. Einzelne Untersuchungen sind daher nicht mehr als Mosaiksteine zu einem Gesamtbild. Als solcher trägt auch die Untersuchung von Opp und Peuckert zur Klärung des Zusammenhangs von Einstellungen und Entscheidungsverhalten der Richter bei.

b) Hilden: Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976

Einen anderen Versuch zur empirischen Prüfung des Zusammenhangs von Hintergrundmerkmalen und richterlicher Entscheidung hat *Hilden* unternommen. Im Rahmen einer Untersuchung über die Effektivität des sozialen Mietrechts, insbesondere der Sozialklausel des § 556a BGB, wollte er u. a. die Hypothese prüfen, die amtsgerichtliche Rechtsprechung sei insofern eine ungleiche, als sie nicht nur von dem Gesetz, sondern auch von außerrechtlichen Faktoren abhängig sei. Als Untersuchungsmethode wählte er die Inhaltsanalyse von 4.000 Prozeßakten der Jahre 1967/68 und

1971/72, die bei 32 bayerischen Amtsgerichten angefallen waren. Ergänzend wurden 78 beteiligte Richter einem nicht strukturierten Interview unterzogen, und als Hintergrundmerkmal u. a. das Lebensalter und die Wohnsituation des Richters erfragt.

Zunächst kann der Verfasser seine Hypothese mit einem eindrucksvollen Beispiel illustrieren. Er findet zwei Fälle, die sich rechtlich und tatsächlich in keiner Weise zu unterscheiden scheinen: In demselben Haus bewohnen zwei griechische Gastarbeiter jeweils mit ihrer Frau gleichartige Räume auf Grund eines gleichlautenden Mietvertrags. Zur selben Zeit kündigt der Vermieter mit gleichlautenden Schreiben . Wegen der unterschiedlichen Namen der beklagten Mieter haben jedoch verschiedene Richter im Räumungsprozeß zu entscheiden. In beiden Prozessen ist der Akteninhalt praktisch identisch. Es treten dieselben Anwälte auf, die Parten selbst erscheinen zur Verhandlung nicht. Dennoch ergehen genau entgegengesetzte Urteile.

Aus einem solchen Fall darf man nicht auf die Relevanz bestimmter Hintergrundmerkmale schließen. Der Verfasser hat daher die gegen die Mieter gerichteten Räumungsurteile und Urteile, die die Räumungsklage des Vermieters abweisen, danach ausgezählt, ob der Richter selbst in einer Mietwohnung wohnt oder ob er Hauseigentümer ist. Tatsächlich zeigt sich, daß die Richter, die selbst Mieter sind, 39,2 % aller streitig entschiedenen Räumungsklagen (n=307) abgewiesen haben, während die Hauseigentümer unter den Richtern in 26,6 % der Fälle gegen den Vermieter erkennen. Diese Differenz ist statistisch signifikant und läßt sich auch nicht auf das Alter der Richter zurückführen, das hier als intervenierende Variable in Betracht gezogen werden muß, da ältere Richter öfter ein eigenes Haus haben als jüngere. Es kann daher als gut belegt gelten, daß der Wohnstatus des Richters für die Entscheidung von Mietprozessen nicht ohne Bedeutung ist. Hilden hat auch versucht, dieses Ergebnis verstehend zu interpretieren. Er meint sicher zutreffend, man dürfe nicht einfach von einer Identifikation des Mieter-Richters mit dem Mieter-Beklagten und umgekehrt ausgehen. Das Bindeglied zwischen dem Hintergrundmerkmal »Wohnstatus des Richters« und der Entscheidung sei viel eher in dem unterschiedlichen Erfahrungshorizont und den daraus fließenden Alltagstheorien (vgl. § 14) zu suchen. Als Anhaltspunkt dafür wertet er den Umstand, daß fünf Richter in seiner Auswahl (n=75), die nicht nur Hauseigentümer, sondern selbst auch Vermieter sind, eher noch mieterfreundlicher geurteilt haben, als die Mieter-Richter, vielleicht weil sie mit den Problemen des Mietwohnungsmarktes besser vertraut sind als die Eigenheimbewohner unter den Richtern.

c) Rottleuthner: Abschied von der Justizforschung?

Rottleuthner u. a. haben im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung der Arbeitsgerichtsbarkeit Richter nach Hintergrundmerkmalen wie Alter und sozialer Herkunft, nach Attributen wie Examensnoten, Gewerkschafts- und Parteimitgliedschaft sowie mit Hilfe verschiedener Indikatoren nach ihrer arbeitnehmer- bzw. arbeitgeber-

freundlichen Einstellung befragt. Hintergrundmerkmale und Attribute wurden dann mit Hilfe multivariater Verfahren daraufhin untersucht, wieweit sie die Einstellung des Richters, seinen gesondert beobachteten Verhandlungsstil und schließlich den Ausgang von Kündigungsschutzprozessen zugunsten oder zuungunsten des Arbeitnehmers erklären konnten. Dabei zeigte sich u. a., daß eine arbeitnehmerfreundliche Orientierung am besten durch die Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit erklärt werden konnte. Überraschend stellte sich dann aber heraus, daß sich diese gewissermaßen externen Einstellungen nicht ungebrochen im professionellen Verhalten fortsetzen. DGB-Mitgliedschaft wirkt sich sogar negativ auf den Erfolg des Arbeitnehmers aus. Aber auch die sozialen Hintergrundmerkmale zeigen wenig Erklärungskraft. Je berufsnäher die Variablen werden, je mehr erklären sie. Das bedeutet konkret, daß vor allem höheres Dienstalter und eine aktive Verhandlungsleitung durch den Richter mit einem günstigen Ausgang für den Arbeitnehmer korrelieren. Rottleuthner versteht dieses Ergebnis als eine Erschütterung des Hintergrundansatzes.

V. Ausblick

Rottleuthners Untersuchung deutet in die gleiche Richtung, die schon zuvor von Grossman in seiner Einschätzung der amerikanischen Justizforschung und von Werle in einer Auswertung der Mannheimer Richterbefragung bezeichnet worden ist. Als Ergebnis der amerikanischen Untersuchungen über die Richter am Federal Supreme Court kann man immerhin festhalten, daß die einzelnen Richter konstant durch viele Entscheidungen ihre liberale, konservative oder mittlere Einstellung durchhalten. Auch hier ist es aber nicht gelungen, die Attitüden der Richter ursächlich auf deren Sozialprofil oder auf Attribute wie etwa die Parteizugehörigkeit zurückzuführen. Der Mangel der bislang vorliegenden Untersuchungen besteht darin, daß zu wenig möglicherweise relevante Umstände in Betracht gezogen werden. Die Arbeiten beschränken sich regelmäßig auf drei Gruppen von Variablen, nämlich auf Merkmale der Richter, Merkmale der Parteien und Merkmale des Falles. Nicht einmal diese Variablengruppen werden auch nur annähernd ausgeschöpft. Wenn insoweit Zusammenhänge festgestellt werden, bleibt daher die Frage nach der Mitwirkung weiterer Variablen und nach der relativen Stärke des Zusammenhangs offen. Nicht selten werden auch nur Scheinkorrelationen aufgedeckt. So galt es z. B. in den letzten Jahren weithin als ein Zeichen von »Klassenjustiz", daß Privatpersonen viel häufiger einen Zivilprozeß verlieren als Kaufleute oder größere Organisationen. Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß der Prozeßerfolg viel weniger vom Status einer Partei als vielmehr von ihrer Rolle im Prozeß abhängt. In etwa 2/3 aller Zivilprozesse wird der Beklagte verurteilt. Privatpersonen treten aber im Prozeß ganz überwiegend als Beklagte auf. In der Rolle des Klägers sind sie nicht weniger erfolgreich als Kaufleute oder größere Firmen (vgl. § 55). Insoweit war man also einer Scheinkorrelation aufgesessen. Es genügt aber nicht, die Untersuchung der genannten Variablengruppen zu vervollständigen und die Daten mit Hilfe anspruchsvollerer statistischer Verfahren auszuwerten. Es bedarf zunächst einer umfassenderen Fragestellung, um das Entscheidungsverhalten der Richter zu erklären. Diese muß stärker auf die »Vordergrundvariablen« abstellen, nämlich auf die Gerichtsorganisation und das Umfeld des Gerichts, nicht zuletzt auf das Recht selbst. Der Hintergrundansatz ist als »Rechtsoziologie ohne Recht« zu kurz. Aber er war ein notwendiges Durchgangsstadium auf dem Weg zu einem komplexeren Forschungsansatz. Als solcher kommt vor allem ein systemtheoretischer in Betracht. Er betrachtet die Justiz und das Gerichtsverfahren nicht isoliert, sondern als ein System (vgl. dazu § 46), das mit seiner Umwelt in laufenden Austauschbeziehungen steht. Ein solches Modell ist von Grossman längst entworfen worden. Es wartet aber noch auf seine Ausfüllung.